

**Von:** reception <[reception@arbeitsrecht.at](mailto:reception@arbeitsrecht.at)>

**Gesendet:** Dienstag, 24. März 2020 11:02

**An:** Coronavirus und Arbeitsrecht <[coronavirus@arbeitsrecht.at](mailto:coronavirus@arbeitsrecht.at)>

**Betreff:** Coronavirus – arbeitsrechtliche Folgen | Update 24.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im neuen Antrag für Beihilfen zur Kurzarbeit heißt es auf Seite 6 unter Punkt f, dass „die **Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe** grundsätzlich **binnen 90 Tagen** ab Vorlage eines ordnungsgemäßen und vollständigen Verwendungsnachweises erfolgt. Sollte die Auszahlung innerhalb der genannten Frist **aufgrund der besonderen Lage (COVID-19) nicht möglich** sein, verzichtet die Förderungsnehmerin / der Förderungsnehmer auf Verzugszinsen“.

Arbeitgeber müssen sich daher auf sehr lange Bearbeitungsfristen einstellen. Die Kurzarbeit bleibt daher für Arbeitgeber, denen die Vorfinanzierung der Löhne und Gehälter aufgrund der Krise schwer fällt, unattraktiv. Die Arbeitnehmer stehen vor dem Problem, dass sie während der Kurzarbeit unter Umständen keine Gehälter oder Löhne erhalten, weil der Arbeitgeber nicht über die finanziellen Mittel verfügt. Sie bekämen dann auch kein Arbeitslosengeld.

Der Gesetzgeber hat mittlerweile durch eine Neufassung des § 1155 ABGB die Verpflichtung zum Urlaubsverbrauch auch außerhalb der Kurzarbeit geregelt. Wir wurden weiters mit der Frage konfrontiert, wie (freigestelltes) Betriebsratsmandat und Kurzarbeit zusammenpassen. Schließlich sollte schon in der Krise an die Zeit nach der Krise gedacht und überlegt werden, ob Änderungen der Dienstverträge bzw vertraglich Änderungsvorbehalte sinnvoll oder gar erforderlich sind.

Der Gesetzgeber hat bis 30. April eine Fristenhemmung verfügt, die auch für Kündigungsanfechtungsklagen maßgebend sind.

Zuletzt gab es ein politisches Zugeständnis zu einer unserer vehementesten Forderungen: in einer Aussendung teilte WKÖ-Präsident Mahrer mit, dass das AMS auch anteilig die **Kosten für Krankenstände** während der Kurzarbeit übernehmen werde. Wir hoffen daher auf eine baldige Änderung der Bundesrichtlinie in diesem Punkt.

Mehr zu diesen Themen finden Sie in der beiliegenden Aktualisierung unseres Newsletters.

Mit besten Grüßen,  
Roland Gerlach  
Markus Löscher